

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
39. Jahrgang – 8. April 2011 – Nr. 6

Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung
für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber
für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Zugangsprüfungsordnung - ZugangsPO)

vom 8. April 2011

**Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung
für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber
für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Zugangsprüfungsordnung – ZugangsPO)**

vom 8. April 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 516), und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. 2010 S. 155) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Teilnahme
- § 3 Prüfungsverlauf und –formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin- und -ort
- § 4 Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik
- § 5 Studiengangspezifische mündliche Prüfung
- § 6 Wiederholung
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfende
- § 8 Bewertung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 10 Ergebnis und Zeugnis
- § 11 Einsichtnahme
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Fortbestand der Einstufungsprüfungsordnung
- Anlage 1 Übersicht Sprachtests
- Anlage 2 Zeugnismuster

§ 1 Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an einer Hochschule erfüllt.
- (2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt – vorbehaltlich der Zulassung zum Studium nach Absatz 4 – zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester desjenigen Studiengangs, den die Bewerberin oder der Bewerber im Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung genannt hat.
- (3) Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflege-tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.
- (4) Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festge-stellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.
- (5) Ist für das Studium im angestrebten Studiengang auch der Nachweis einer stu-diengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit zu erbringen (§ 49 Abs. 5 HG), so tritt dieses Er-fordernis neben das Erfordernis des Bestehens der Zugangsprüfung.

§ 2 Teilnahme

An einer Zugangsprüfung kann gemäß § 4 der Verordnung über den Hochschulzu-gang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 8. März 2010 in der jeweils gel-tenden Fassung teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Auf-stiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruf-lichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Füh-rung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

§ 3 Prüfungsverlauf und –formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin- und -ort

- (1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompe-tenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sowie einem stu-diengangspezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).
- (2) Die Prüfungsteile zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Berei-chen Deutsch, Englisch und Mathematik sind nachzuweisen durch das Bestehen dieser in einem zentralen Testverfahren der nordrhein-westfälischen Fachhoch-schulen angebotenen Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsteil zu Kompetenzen im Bereich Mathematik kann nach Maßgabe des für die studiengangsspezifische Prüfung jeweils zuständigen Prüfungsaus-schusses um Fragen ergänzt werden, die zusätzliche studienfachspezifische Vor-aussetzungen prüfen. Die entsprechenden Prüfungsfragen bestimmen die Prüfe-

rinnen und Prüfer der beauftragten Organisation in Abstimmung mit den Hochschulen.

- (4) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Bereich Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anlage 1 nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile.
- (5) Wer in jeder der drei Teilprüfungen Deutsch, Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) (vgl. § 8) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 4 Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik

- (1) Die Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik wird schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.
- (3) Die Prüfung umfasst für die Bereiche Deutsch und Englisch jeweils 90 Minuten und für den Bereich Mathematik 60 Minuten. Wird der Prüfungsteil zum Bereich Mathematik gemäß § 3 Abs. 3 um studiengangspezifische Fragen ergänzt, so verlängert sich seine Dauer um 30 Minuten.

§ 5 Studiengangspezifische mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vor zwei Prüfenden abgelegt. Die Prüfenden bestellt der Prüfungsausschuss. Er bestimmt auch die fachlichen Gebiete der mündlichen Prüfung. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.
- (2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.
- (3) Im ersten Teil der Prüfung legt der Kandidat oder die Kandidatin in einem freien Vortrag seine bzw. ihre Motivation für den angestrebten Studiengang dar. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgespräches sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

§ 6 Wiederholung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Die Anzahl der Versuche für die Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung ist nicht beschränkt.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.
- (3) Waren Prüfungsteile bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungsversuch angetreten wird.

§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfende

- (1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss beauftragt qualifizierte Prüferinnen und Prüfer der kooperierenden Organisation mit den zentralen Teilprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik gemäß § 3 Abs. 2.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studiengangspezifische mündliche Prüfung. Jede mündliche Teilprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen.
- (4) Zur Abnahme der studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteile sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die fachlichen Gebiete der studiengangspezifischen mündlichen Prüfung und gibt sie den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Einladung zum Prüfungstermin bekannt. Er koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine und -orte.

§ 8 Bewertung

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Bewertung des Prüfungsteils nach § 3 Abs. 4 folgt der Anlage 1.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend (nicht bestanden)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Einzelbewertungen wird jeweils nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 10 Ergebnis und Zeugnis

- (1) Eine Teilprüfung (§ 3 Abs. 1) ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt. Das Zeugnis enthält die nach § 8 festgestellten Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 3. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder des Prüfungsausschusses versehen.
- (3) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Teilprüfungen. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Einsichtnahme

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 12 Datenschutz

Die Hochschule erhebt bei den Bewerberinnen und Bewerbern die zur Durchführung der Zugangsprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten. Desweiteren holt die Hochschule eine schriftliche Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber zur Weitergabe dieser Daten an die die zentrale Prüfung (§ 3 Abs. 2) durchführende Hochschule ein. Diese Einwilligung vorausgesetzt, ist die Hochschule auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Datenverwendung berechtigt, die Daten an die durchführende Hochschule zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist die durchführende Hochschule berechtigt, die Daten zur Durchführung der Prüfungsverfahren zu nutzen. Die kooperierende Organisation erhält von den Hochschulen ausschließlich pseudonymisierte Daten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

§ 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Fortbestand der Einstufungsprüfungsordnung

(1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zugangsprüfungen, die im Sommersemester 2011 für die Einschreibungen zum Wintersemester 2011/2012 durchgeführt werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 21. Juni 2005 (Verkündungsblatt 2005/Nr. 21) außer Kraft, soweit sie die Zugangsprüfung betrifft. Die Bestandteile der in Satz 1 genannten Ordnung, die die Einstufungsprüfung betreffen, bleiben in Kraft. Sie werden unter redaktioneller Anpassung an die aktuelle Fassung des Hochschulgesetzes, den aktuellen Hochschulnamen sowie mit angepasster Paragraphen- und Absatzzählung unter der Bezeichnung „Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (EinstufungsPO)“ neu gefasst und im Verkündungsblatt der Hochschule neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 6. April 2011

Lemgo, den 8. April 2011

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

Testverfahren	TOEFL (ibt)	TOEIC Test Of English for International Commu- nication	Cambridge Certificates	telc (The European Lan- guage Certificates)
Min. Punkte / Note	57	550	PET/FCE (Preliminary English Test/First Certificate English)	B1
Zur Information: Schwelle zu B2 bzw. maximales Tester- gebnis	87	785	100% (bestanden bei 70%)	100% (bestanden bei mehr als 60%)
Note 1,0	84-86	758-784	97-100%	90,00-100,00% = 1,0 80,00-89,90% = 2,0 70,00-79,90% = 3,0 60,00-69,90% = 4,0
Note 1,3	81-83	735-757	94-96%	
Note 1,7	78-80	712-734	91-93%	
Note 2,0	75-77	589-711	88-90%	
Note 2,3	72-74	666-688	85-87%	
Note 2,7	69-71	643-665	82-84%	
Note 3,0	66-68	620-642	79-81%	
Note 3,3	63-65	597-619	76-78%	
Note 3,7	60-62	574-596	73-75%	
Note 4,0	57-59	550-573	70-72%	

Ein erfolgreiches Bestehen eines Sprachtests auf einem höheren Niveau als B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist mit der Note „sehr gut“ (1,0) zu bewerten.

Logo/Name der Hochschule

Zeugnis
über das Bestehen der
Zugangsprüfung
an der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Herr/Frau (Name)

geb. am (Datum) in (Stadt)

hat am (Datum) die Zugangsprüfung für den Studiengang (Name)

auf der Grundlage der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom (Datum), der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 8. März 2010 und des § 49 Hochschulgesetz NRW abgelegt.

Folgende Teilleistungen wurden erbracht

Englisch (Note)

Deutsch (Note)

Mathematik (Note)

Studiengangspezifische mündliche Prüfung (Note)

Die Prüfung ist mit der Durchschnittsnote

(Note)

bestanden.

(Ort), den (Datum)

(Name)

(Amt)

Die bestandene Zugangsprüfung ersetzt für diesen bestimmten Studiengang die formale Qualifikation der Allgemeinen oder Fachhochschulreife und berechtigt zur Aufnahme des Studiums im 1. Fachsemester dieses Studienganges an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Zulassungsbeschränkungen und Zulassungs- oder Einschreibungsvoraussetzungen, die neben der Qualifikation nach §49 HG gefordert werden, wie der Nachweis einer besonderen Vorbildung bzw. praktischer Tätigkeiten, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen, bleiben vom Ergebnis der Zugangsprüfung unberührt.